



AMTLICHE MITTEILUNGEN DER DIÖZESE EISENSTADT

Nr. 634

Eisenstadt, 25. Jänner 2017

2017/1

Inhalt:

GESETZE

- I. Anhang zur Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester
- II. Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt
- III. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2016

PERSONALNACHRICHTEN

- IV. Diözesane Personalnachrichten
- V. Todesfälle

MITTEILUNGEN

- VI. Zur Kenntnisnahme

IMPRESSUM

GESETZE

I. Anhang zur Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester

Aktivbezüge

I. Verwendungsgruppen

	Grundgehalt	Biennien
a) Kapläne und gleichgestellte Priester	€ 1.747,10	€ 12,00
b) Pfarrmoderatoren ohne Pfarrbefähigungsprüfung und Pfarrvikare	€ 1.881,00	€ 12,00
c) Pfarrer und gleichgestellte Priester	€ 2.224,30	€ 13,00
d) Priester in leitender Stellung der Diözese (hauptamtlich)	€ 3.363,40	€ 15,00

Priesteramtskandidaten während des Pastoraljahres erhalten 75% von I a).

II. Religionsunterricht

Bis 12 Stunden erfolgt kein Abzug. Darüber hinaus werden je Stunde 50 % des Stundenlohnes (abzügl. Sozialversicherung) einbehalten.

III. Zulagen

a) Kanoniker	
1. - 5. Dienstjahr	€ 119,00

6. - 10. Dienstjahr	€ 153,20
11. - 15. Dienstjahr	€ 195,10
ab 16. Dienstjahr	€ 220,10
1. Dignität (Dompropst)	€ 63,50
2. Dignität (Domkustos)	€ 49,80
b) Verwaltungsdienstzulage (Diöz. Verwaltung)	
groß	€ 212,10
klein	€ 127,10
c) Dechant pro Pfarre	€ 9,10
d) Kreisdechant	€ 85,00
e) Funktionszulage	
groß	€ 127,10
klein	€ 42,50
f) Substitut	€ 195,10
g) Pfarrprovisor	€ 254,10
h) Pfarradministrator	€ 254,10
i) Vita communis - Zulage	€ 127,10
j) Pfarrverbandszulagen	
jede weitere Pfarre	€ 254,10
k) Ortszulagen für Pfarren:	
von 2.000 – 2.999 Katholiken	€ 127,10
von 3.000 – 3.999 Katholiken	€ 254,10
von 4.000 – 5.999 Katholiken	€ 372,10
ab 6.000 Katholiken	€ 423,10
l) Filialzulagen	
je Filiale	€ 16,00
m) Krankenhausseelsorger	€ 330,20
n) Krankenhausseelsorger Aushilfe	€ 127,10

IV. Jubiläumsgabe

25 Jahre Priester	€ 1.100,00
40 Jahre Priester	€ 1.500,00
50 Jahre Priester	€ 1.900,00

60 Jahre Priester € 2.200,00

Mitbeförderung € 0,05

V. Pflichtbeiträge

Seminaristicum € 16,40

Haushälterinnenbeitrag € 16,40

VI. Haushaltsbeitrag

Kaplan € 220,00

VII. Sterbegeld € 2.200,00**VIII. Sonstiges**

Kilometergeld derzeit € 0,42

Die Änderung des Anhangs zur Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt für Priester wurde vom hochwst. Herrn Diözesanbischof am 5. Dezember 2016 mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2017 genehmigt.

II. Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt

§ 3 Gehaltsschema

Stufe	A	B	C	D	E
1	2.038,60	1.813,30	1.526,70	1.399,10	1.317,10
2	2.092,10	1.861,60	1.577,60	1.438,20	1.347,40
3	2.145,50	1.910,00	1.628,50	1.482,50	1.375,90
4	2.200,30	1.958,10	1.677,00	1.528,30	1.405,90
5	2.253,40	2.007,50	1.729,90	1.572,60	1.428,00
6	2.308,30	2.055,60	1.784,70	1.619,20	1.447,70
7	2.399,30	2.106,50	1.840,70	1.666,30	1.481,30
8	2.493,00	2.155,90	1.895,20	1.714,60	1.515,00
9	2.586,00	2.224,90	1.950,00	1.765,20	1.549,10
10	2.676,10	2.295,20	2.007,50	1.816,10	1.582,70
11	2.775,50	2.392,70	2.068,60	1.872,20	1.632,40
12	2.867,00	2.486,80	2.127,00	1.904,40	1.650,80
13	2.958,50	2.578,20	2.184,70	1.939,60	1.668,70
14	3.051,40	2.669,70	2.244,40	1.969,80	1.687,20
15	3.141,60	2.761,20	2.303,20	2.002,40	1.705,40
16	3.261,70	2.854,20	2.362,90	2.036,20	1.723,50
17	3.382,20	2.945,80	2.423,00	2.067,60	1.741,80
18	3.508,00	3.037,50	2.481,30	2.101,10	1.760,20
19	3.609,60	3.128,80	2.540,70	2.133,80	1.778,10
20	3.744,90	3.220,40	2.600,20	2.167,70	1.796,60
21	3.865,90	3.311,70	2.659,50	2.200,30	1.814,60
22	3.986,60	3.405,60	2.718,90	2.234,00	1.833,00
23	4.107,60	3.499,30	2.775,50	2.266,60	1.851,20
24	4.227,30	3.592,70	2.834,80	2.300,50	1.869,30

§ 4 Zulagen

Wenn nicht anders angegeben monatlich und brutto:

1. Verwaltungsdienstzulage:
 - in allen Gruppen € 165,30
 - ab A 9 (bis A 24) € 210,10
2. Familienzulage:
 - Alleinverdiener i. S. d. § 33 Abs. 4 EStG € 113,60
 - Andere € 55,50
3. Kinderzulage:
 - für das 1. Kind € 63,40
 - für das 2. Kind € 74,10
 - für jedes weitere Kind € 83,20

4. Kirchenbeitragsdienstzulage:

- Leiter € 257,20
- Stellvertreter € 164,90
- Sachbearbeiter € 103,90

5. Funktionszulage:

- Direktor € 339,00
- Sachbereichsleiter € 257,20
- Sachbearbeiter € 195,20
- Mehrdienstleistung € 104,00

Diese Änderung der Besoldungsordnung in § 3 und § 4 wurde vom hochwst. Herrn Diözesanbischof am 2. Dezember 2016 mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2017 in Kraft gesetzt.

III. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2017

Der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde mit Beschluss des Diözesanwirtschaftsrates vom 13. Dezember 2016 in mehreren Punkten geändert und vom Herrn Diözesanbischof bestätigt. Die Änderungen wurden dem Bundeskanzleramt - Kultusamt vorgelegt und von diesem mit Schreiben vom 21. Dezember 2016, Zahl BKA-KA9.400/0013, zur Kenntnis genommen.

1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von € 55,00.
- b) Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit € 27,00 pro Jahr.
- c) Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit € 120,00 pro Jahr.
- d) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.
- e) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- f) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert

bis	18.200,00	6,5 ‰
vom Mehrbetrag bis	36.400,00	6,0 ‰
vom Mehrbetrag bis	72.800,00	3,5 ‰
darüber		2,5 ‰
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens jedoch € 120,00.

3) Kirchenbeitrag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb: Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Abs. b der KBO beträgt 10 vom Hundert der Beitragsgrundlage des Betriebsinhabers, mindestens jedoch € 27,00.

4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der KBO (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens:
 € 13.000,00 für den Pflichtigen

€ 6.600,00 für die Ehefrau und je
 € 1.700,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der KBO ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des nichtkatholischen Ehegatten der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

6) Berücksichtigung des Familienstandes

- a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages € 39,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung beträgt für

ein Kind	€ 19,00
für zwei Kinder	€ 40,00
und für jedes weitere Kind	€ 32,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Ehegatten abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.

- a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:
 - 1) für die Mahnung vor Klage € 7,00
 - 2) für die gerichtliche Klage € 7,00
 - 3) für die gerichtliche Exekution € 7,00
 zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitrags-

grundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.

9) Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.

PERSONALNACHRICHTEN

IV. Diözesane Personalnachrichten

1. Pastorale Mitarbeiter/innen

Herr Dominik Uhl (L), Regionalstellenleiter der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland für die Region Nord (Dekanate Eisenstadt, Mattersburg und Rust), ist über eigenes Ersuchen **aus dem Dienst der Diözese Eisenstadt ausgeschieden**.

Frau Sarah Mühl (L), Ollersdorf, wurde zur **Regionalstellenleiterin der Katholischen Jugend und Jungschar Burgenland für die Region Süd** (Dekanate Güssing und Jennersdorf) **bestellt**.

2. Diözesane Mitarbeiter/innen

Frau Cornelia Mayerhofer (L), bisher Koordinatorin der Inneren Dienste im Bischofshof, wurde zur **Sachbearbeiterin im Bischöflichen Ordinariat, Ordinariatskanzlei**, mit den Aufgaben der **elektronischen Dokumentenerfassung bestellt**.

V. Todesfall

Am 10. Jänner 2017 verstarb in Katowice, Polen, **GR P. Mag. Marcellus (Eugen) Mikolajczyk OFM**, im 83. Lebensjahr und im 58. Jahr seines Priestertums.

Eugen Mikolajczyk wurde am 19. September 1934 in Siemianowice, Erzdiözese Katowice, Polen, geboren. 1952 trat er in den Franziskanerorden ein, wo er 1956 die ewige Profess ablegte. Am 11. Mai 1959 wurde Pater Marcellus zum Priester geweiht. P. Marcellus Mikolajczyk wirkte von 1990 bis 1999 als Pfarrmoderator bzw. Stadtpfarrer in Güssing. Danach war er bis zum Jahr 2002 Kaplan der Stadtpfarre Güssing. Von 1996 bis 2002 war er Guardian des Klosters in Güssing.

Das **Begräbnis** fand am **13. Jänner 2017** in **Katowice-Panewnicka** statt.

Am 10. Jänner 2017 verstarb in Oberpullendorf **EKR Josef Schermann**, Pfarrer i. R., im 84. Lebensjahr und im 59. Jahr seines Priestertums.

Josef Schermann wurde am 17. November 1933 in Deutsch Gerisdorf, Pfarre Pilgersdorf, geboren und am 29. Juni 1958 zum Priester geweiht. Er war als Kaplan ein Jahr in Mattersburg und zwei Jahre in Jennersdorf tätig. Von 1961 bis 1965 war ihm die Leitung der damaligen Lokalseelsorgestelle Neutal übertragen. Anschließend übernahm er bis 1970 die Pfarre Jois, wobei er kurzzeitig auch die Pfarre Winden a. S. mitzuversuchen hatte. Sein folgender vierjähriger Missionseinsatz in der Diözese Wewak in Papua Neuguinea prägte ihn sehr. Nach seiner Rückkehr in die Diözese Eisenstadt wirkte Josef Schermann neun Jahre lang als Pfarrer in Pöttsching, ehe er von 1984 bis 1991 die Leitung der Passionsspielpfarre St. Margarethen i. B. wahrnahm. Seine letzte Station als Pfarrer war die Pfarre Rechnitz, die er bis zu seinem Eintritt in den dauernden Ruhestand im Jahr 1998 betreute, wobei er von 1993 bis 1998 Dechant des Dekanates Rechnitz war. In seinem seelsorglichen Wirken schenkte Josef Schermann stets den Menschen mit Handicap seine besondere Aufmerksamkeit. Er war viele Jahre lang Gehörlosenseelsorger und stellte sich auch der diözesanen Caritas und der Internationalen christlichen Fraternität der chronisch kranken und körperbehinderten Menschen zur Verfügung.

Die **Begräbnisfeier** für den verstorbenen Priester am **16. Jänner 2017** wurde von Altbischof Dr. Paul Iby geleitet. Nach dem feierlichen Requiem in der **Filialkirche Deutsch Gerisdorf** erfolgte die Beisetzung im Familiengrab auf dem Ortsfriedhof.

Es wird gebeten, des Verstorbenen im Gebet und bei der heiligen Messe zu gedenken.

MITTEILUNGEN

VI. Zur Kenntnisnahme

1. Binations- und Trinationsbericht 2016/II

Dieser Nummer der „Amtlichen Mitteilungen“ liegt ein Formblatt für die Meldung der Binations- und Trinationsmessen des zweiten Halbjahres 2016 bei. Die hochw. Mitbrüder werden gebeten, das ausgefüllte Formblatt bis **Mitte März 2017** an das Bischöfliche Ordinariat zu senden.

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t, 25. Jänner 2017

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Martin Korpitsch
Generalvikar